

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Pflichtenheft**  
**der**  
**Natur- und Umweltschutzkommission**

**INHALTSVERZEICHNIS**Seite

§ 1	Gegenstand	2
§ 2	Zusammensetzung	2
§ 3	Pflichten der Kommissionsmitglieder	2
§ 4	Konstituierung, interne Aufgabenverteilung	2
§ 5	Aufgaben der Kommission	2
§ 6	Kompetenzen	3
§ 7	Informationsaustausch	3
§ 8	Entschädigung	3
§ 9	Inkrafttreten	4

## Pflichtenheft der Natur- und Umweltschutzkommission

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf

- § 104 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970,
- § 6 Abs. 3 Bst. f sowie § 8 f. der Gemeindeordnung vom 13.6.1999,
- § 13 Abs. 1 Bst. b, § 15 f. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.3.1999

folgendes Pflichtenheft:

### § 1

**Gegenstand** Die Natur- und Umweltschutzkommission (Kommission) ist eine ständige beratende Kommission gemäss den kantonalen und kommunalen rechtlichen Vorgaben.

### § 2

**Zusammensetzung** <sup>1</sup> Die Kommission besteht aus 3 - 7 Mitgliedern.  
<sup>2</sup> Der Kommission gehören an:  
- 3 - 6 Mitglieder  
- das zuständige Gemeinderatsmitglied  
<sup>3</sup> Die Ressortleitung Natur und Umwelt sitzt der Kommission bei.

### § 3

**Pflichten der Kommissionsmitglieder** Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht, der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie den allgemeinen Pflichten gemäss § 4 des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.3.2000.

### § 4

**Konstituierung, interne Aufgabenverteilung** <sup>1</sup> Das zuständige Gemeinderatsmitglied hat den Vorsitz der Kommission. Ansonsten konstituiert sich die Kommission selbst.  
<sup>2</sup> Die interne Aufgabenverteilung und -erledigung ist Sache der Kommission.  
<sup>3</sup> Für die Protokollführung steht die Ressortleitung Natur und Umwelt zur Verfügung.

### § 5

**Aufgaben der Kommission** <sup>1</sup> Die Kommission unterstützt den Gemeinderat als beratendes Fachgremium in allen Fragen betr. den Natur- und Umweltschutz.  
<sup>2</sup> Es kommen ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zu:  
a) Ausarbeitung von Vorschlägen zur konkreten Umsetzung von Massnahmen und Projekten zuhanden des Ge-

- meinderats (z. B. aufgrund von Vorschlägen/Wünschen aus der Bevölkerung);
- b) Bearbeiten von Aufträgen des Gemeinderats;

- c) Vorbereitung und Planung von neuen sowie Weiterbearbeitung von bestehenden Projekten in den Bereichen Naturschutz (u. a. Vogel-, Wildtier- und Pflanzenschutz, Landschaftsschutz und -pflege, Gewässer- und Uferschutz, öffentliche Grünanlagen) und Umweltschutz (u. a. Energienutzung, Abfallentsorgung);
  - d) Erstellung eines Jahresberichts über die Tätigkeiten der Kommission jeweils im ersten Quartal des darauf folgenden Jahres;
  - e) Erstellung eines jährlichen Budgetantrags zuhanden des Gemeinderats;
- <sup>3</sup>Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

### **§ 6**

#### Kompetenzen

<sup>1</sup>Der Kommission steht ein Antragsrecht an den Gemeinderat zu.

<sup>2</sup>Die Kommission hat keine finanziellen Kompetenzen.

<sup>3</sup>Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission im Rahmen bewilligter Kredite weitere Fachpersonen einladen.

### **§ 7**

#### Informationsaustausch

<sup>1</sup>Die Kommission informiert den Gemeinderat regelmässig über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied resp. durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll.

<sup>2</sup>Anträge der Kommission sind schriftlich und begründet unter Angabe allfälliger Kostenfolgen einzureichen.

<sup>3</sup>Die Kommission wird über Beschlüsse des Gemeinderats im Rahmen ihrer Sitzungen informiert. Bei Bedarf werden Kopien der Beschlüsse verteilt.

### **§ 8**

#### Entschädigung

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission erhalten auf Ende Jahr resp. auf Ende der Amtszeit eine Entschädigung gemäss dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen.

<sup>2</sup>Der gesamte Sitzungsaufwand der einzelnen Mitglieder wird nach der letzten Sitzung Ende Jahr resp. Ende der Amtszeit zusammengestellt, mit der Unterschrift des Kommissionspräsidiums versehen und der Gemeindeverwaltung zur Auszahlung eingereicht.

**§ 9**

Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1.1.2009 in Kraft und ersetzt das bisherige Pflichtenheft der Naturschutzkommission vom 14.9.1993.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 9.12.2008.